

30. Sind die von Zoll- oder Steuerbehörden ausgestellten Ursprungszeugnisse über Zucker, der aus Deutschland in einen der zur sog. Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 gehörigen Verbandsstaaten eingeführt werden soll, amtliche in Privatsachen erteilte Zeugnisse und daher nach der Tariffsl. 77 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 stempelpflichtig?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1905 i. S. Pommerische Provinzialzuckerfaberei (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl). Rep. VII. 178/05.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ließ am 10. Februar 1904 in dem Hauptsteueramte I in Stettin ein Ursprungsattest über eine größere Menge von

Zucker ausstellen, welchen sie nach England auszuführen beabsichtigte, und welcher zu dem Zwecke in einen Dampfer verladen worden war. In diesem Ursprungsattest bescheinigt das Hauptsteueramt, daß der Zucker, auf den sich die zu Stettin am 10. Februar 1904 unter Nr. A 2881 ausgestellte Fabrik anmeldung beziehe, am 10. Februar 1904 mittels Dampfer „Dresden“, Kapitän C., mit der Bestimmung nach England verladen worden sei, und daß dieser Zucker aus Deutschland stamme. Die Zuckerfendung wurde alsdann nach Marke, Nummer, Anzahl der Kolli, Art des Zuckers, sowie nach dem Brutto- und Nettogewicht bezeichnet. Zu diesem Ursprungsattest verwendete das Hauptsteueramt einen Stempel von 1,50 M. Die Klägerin bezahlte diesen Stempel und forderte ihn alsdann mit der erhobenen Klage zurück, indem sie geltend machte; es liege hier nicht, wie die Steuerbehörde angenommen habe, ein nach Tariffst. 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu verstempelndes amtliches Attest in Privatsachen vor, sondern der Zweck dieses Attestes sei ein völkerrechtlicher und öffentlichrechtlicher. Nach dem zwischen dem Deutschen Reich und einer Anzahl von anderen Staaten geschlossenen Staatsverträge vom 5. März 1902, der sog. Brüsseler Konvention, und einem dazu am 20. Juni 1903 ergangenen Beschlusse der zur Ausführung der Konvention eingesetzten Kommission müsse nämlich der von einem Vertragsstaate in den anderen Vertragsstaat eingeführte Zucker zur Sicherung der Ausführung des Vertrages von einem Ursprungsattest begleitet sein. Diesem Zwecke diene das Attest. Danach erfolge dessen Ausstellung nicht im Privatinteresse des Zuckerexporteurs; denn diesem liege nur daran, daß die Konvention auf ihn Anwendung finde, in welchem Recht das Deutsche Reich ihn zu schützen habe; es sei ihm aber gleichgültig, in welcher Weise die Kontrolle zur Sicherung der Zwecke des Staatsvertrages in den Vertragsstaaten geübt werde. Die Vorinstanzen verworfen diese Auffassung der Klägerin, erachteten die Anwendung der Tariffst. 77 des Stempelsteuergesetzes für gegeben und wiesen demgemäß die Klage ab. Die Revision ist erfolglos geblieben.

Gründe:

„Die sog. Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 ist von Deutschland, Osterreich-Ungarn, Italien, Spanien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, England und Schweden-Norwegen ab-

geschlossen worden, um, wie es in der Einleitung heißt, einerseits die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen dem Rüben- und Rohrzucker der einzelnen Länder auszugleichen, und andererseits die Ausdehnung des Zuckerverbrauchs zu fördern. Zu diesem Zwecke haben die vertragschließenden Staaten für die Dauer des Vertrages u. a. gegeneinander folgende Verpflichtungen übernommen:

1. weder direkte noch indirekte Prämien für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker zu gewähren,
2. den Überzoll, d. h. den Unterschied zwischen dem Betrage der Zölle, denen der ausländische Zucker unterliegt, und dem der Steuern, die von dem einheimischen Zucker zu entrichten sind, auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen,
3. den Zucker, der aus den Vertragsstaaten stammt, zum niedrigsten Einfuhrzolle zuzulassen,
4. den Zucker, der aus Ländern stammt, welche für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien bewilligen, bei der Einfuhr mit einem besonderen, nicht unter dem Betrage der Prämie zurückbleibenden Zolle zu belegen,
5. die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß prämiierter Zucker, der durch das Gebiet eines Vertragsstaates durchgeführt worden ist, auf dem Bestimmungsgebiete die Vorteile dieses Vertrages genießt (Art. 8).

In letzterer Hinsicht sollte die ständige Kommission in Brüssel, die durch den Vertrag zur Überwachung der Ausführung der Vertragsbestimmungen eingesetzt worden ist, die nötigen Vorschläge machen.

Die Kommission hat dies getan. Sie hat in ihrer Sitzung vom 20. Juni 1903 folgende Vorschläge beschlossen:

1. daß ausländischer Zucker, der in einen Vertragsstaat eingeht, um dort verkauft, raffiniert oder umgearbeitet zu werden, von einem Ursprungszeugnisse begleitet sein muß, und daß der von einem solchen Zeugnisse nicht begleitete Zucker entweder überhaupt nicht, oder nur gegen Zahlung des höchsten von der ständigen Kommission festgesetzten besonderen Zolles zugelassen werden darf;
2. daß das Zeugnis in dem Erzeugungs-, Herkunfts- oder Umarbeitungslande durch die von der Regierung dieses Landes zu bezeichnende fiskalische Behörde auszustellen ist; und daß
3. die Zeugnisse einen näher angegebenen Inhalt haben müssen.

Außerdem hat sie noch Vorschläge über die Gültigkeitsdauer dieser Zeugnisse sowie über die Durchführung von prämiertem Zucker gemacht. Diese Vorschläge wurden, wie mit Grund angenommen wird,

f. W. Kaufmann, Welt-Zuckerindustrie und internationales und koloniales Recht (1904) S. 252,

durch das Schweigen der Verbandsstaaten allerdings für diese bindend; allein damit erhielten sie noch nicht nach außen hin für die praktische Anwendung unmittelbare Wirksamkeit. Diese erlangten sie vielmehr erst dadurch, daß die einzelnen Vertragsstaaten dementsprechende Anordnungen erließen.

S. auch Kaufmann, a. a. O. S. 180.

In England, um welches es sich im gegenwärtigen Falle handelt, ist auf Grund eines Gesetzes (the Sugar Convention Act 1903) vom 11. August 1903 (3 Edw. VII. Chapt. 21, The Law Reports 1903 p. 81) durch königliche Verordnung vom selbigen Tage (Statutory Rules and Orders 1903 P. II p. 1327, vgl. Handelsarchiv 1903 S. 1156) angeordnet worden,

1. daß aller vom Auslande eingeführter Zucker mit einem Ursprungszeugnis begleitet sein muß, und daß mit dem eines solchen Zeugnisses ermangelnden Zucker nach dem Art. 42 des Gesetzes genannt the Customs Consolidation Act 1876 verfahren werden soll, d. h. daß seine Einfuhr verboten ist (Regul. I);
2. daß das Ursprungszeugnis den von der ständigen Brüsseler Kommission angegebenen Inhalt haben soll (Regul. II);
3. daß das Zeugnis von der zuständigen fiskalischen Behörde des Ausfuhrstaates ausgestellt sein muß (Regul. III. The certificate must be signed and issued by the fiscal authority having jurisdiction in the country of production, such fiscal authority being duly empowered for that purpose by the Government of the State).

Die Sache liegt also so, daß die Einfuhrstaaten, hier England, die Beibringung von Ursprungszeugnissen vorgeschrieben haben, und daß die Ausfuhrstaaten, hier das Deutsche Reich, ihre Mitwirkung dazu in der Weise geliehen haben, daß sie die fiskalischen Behörden, welche nach dem Erfordern der Einfuhrstaaten das Zeugnis

ausstellen sollen, bezeichnet und sie angewiesen haben, auf Antrag der Exporteure diesen das angegebene von der ständigen Kommission vorgeschlagene und von dem Einfuhrstaate angenommene Zeugnis auszustellen. In Preußen ist diese Anweisung erfolgt durch den ab-schriftlich zu den Akten überreichten, an die Provinzialsteuerdirektoren gerichteten Erlaß des Finanzministers vom 22. August 1903, in welchem bestimmt ist, daß beim Ausgang von Zucker auf Antrag Ursprungszeugnisse nach einem den Beschlüssen der Brüsseler Kommission entsprechenden Muster auszustellen sind, und zwar in der Regel durch die Grenzzollämter, in besonderen durch örtliche Verschiedenheiten bedingten Verhältnissen aber durch andere Behörden. (In Stettin ist bei Ausführung auf dem Wasserwege das dortige Hauptsteueramt hierzu berufen worden.) Es ergibt sich hieraus, daß die Klägerin die Sachlage völlig verkennt, wenn sie geltend macht, die Vertragsstaaten hätten ihren Bürgern, also das Deutsche Reich seinen Angehörigen, zur Kontrolle der für sie geschaffenen Rechte die Pflicht zur Erwirkung eines Ursprungszeugnisses auferlegt. Diese Pflicht ist in Wahrheit nicht den Exporteuren von dem Ausfuhrstaat, sondern von dem Einfuhrstaat den Importeuren auferlegt, im gegenwärtigen Falle also der importierenden Klägerin von England. Es ist auch nicht richtig, wenn die Revision ausführt, der Fall liege anders, wenn es sich um Ursprungszeugnisse handele, die lediglich zu dem Zwecke gefordert würden, um einseitig von einem Auslandsstaat für seine Einfuhr aufgestellte Bedingungen zu erfüllen. Es ist nicht einzusehen, wie es für die Beurteilung der Frage, ob das Ursprungsattest von dem Exporteur in seinem Privatinteresse verlangt wird, einen Unterschied soll begründen können, ob der Staat, in welchen er seine Ware einführen will, das Erfordernis des Ursprungsattestes aus eigener, rechtlich freier Entschliebung aufgestellt hat, oder ob er solches getan hat, weil er hierzu durch Verträge mit anderen Staaten, also völkerrechtlich, verbunden war. In jedem Falle ist die Anordnung der Weibringung von Ursprungszeugnissen von dem Einfuhrstaate in seinem staatlichen Interesse getroffen; denn auch den völkerrechtlichen Vertrag hat er nur in seinem Interesse abgeschlossen, und was er zur Ausführung dieses Vertrages tut, liegt daher innerhalb seines Interessentereiches. Es handelt sich also in beiden Fällen gleichheitlich um eine staatliche Einrichtung, welcher der Importeur in

beiden Fällen gleich gegenübersteht. Will er importieren, so muß er sich ihr unterwerfen. Entspricht er ihr nicht, so verschließt er sich entweder ganz die Möglichkeit der Einfuhr, wie dies nach den englischen Bestimmungen der Fall ist, oder er ladet einen anderen Nachteil in Gestalt eines höheren Zolls auf sich. Nach Art. 1 der Beschlüsse der Brüsseler Kommission ist beim Fehlen eines Ursprungszeugnisses, wenn die Einfuhr nicht untersagt wird, der Zucker nur gegen Zahlung des höchsten von ihr festgesetzten (Zuschlags-) Zolles zuzulassen. In den nicht zur Brüsseler Konvention gehörenden Vereinigten Staaten von Nordamerika ist unter dem 17. September 1903 ein neues Reglement über die Einfuhr von Zucker erlassen, welches im wesentlichen den Beschlüssen der Brüsseler Kommission folgt, also auch ein Ursprungsattest des dort vorgesehenen Inhalts verlangt, und im Fall der Nichtbeibringung die Zollabfertigung zu suspendieren und die Ausgleichszölle mit dem höchsten Betrage zu bemessen gebietet, welchen irgendein Land als Ausfuhrprämie gewährt.

Handelsarchiv 1903 S. 1446; Kaufmann, a. a. O. S. 121.

Nun kann es nicht zweifelhaft sein, und die Revision schien dies auch nicht leugnen zu wollen, daß, wenn das Erfordernis eines Ursprungszeugnisses einseitig, d. h. in rechtl. freier Entschliebung, von dem Einfuhrstaate aufgestellt ist, die Erwirkung des Zeugnisses seitens des Importeurs lediglich in seinem Privatinteresse erfolgt. Es ist seine Privatsache, ob er importieren will, oder nicht; und er verfolgt nur seinen Privatvorteil, weiter nichts, wenn er die Bestimmungen des Einfuhrstaates über die Einfuhr erfüllt. Ganz genau dasselbe trifft aber auch zu, wenn es sich um die Einfuhr in einen der zur Brüsseler Konvention gehörenden Staaten handelt. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Importeur, wenn er durch das vorgeschriebene Ursprungsattest nachweist, daß der Zucker aus einem Vertragsstaat stammt, die im Brüsseler Vertrage bestimmten Vorteile genießt. Diese wirtschaftliche Verschiedenheit ändert aber nicht das geringste an der Tatsache, daß der Importeur in beiden Fällen gleichmäßig mit dem Erwirken des Ursprungszeugnisses keine anderen als nur seine Privatinteressen betreibt. Schon diese Betrachtung des Verhältnisses des Importeurs zum Einfuhrstaat zeigt entscheidend, daß die Anwendung der Tariffst. 77 auf die Ursprungszeugnisse völlig gerechtfertigt ist. Nicht minder aber gilt dies, wenn man das Ver-

hältnis des Exporteurs zum Ausführstaat, hier also das der Klägerin zum Deutschen Reich, bzw. zu Preußen, ins Auge faßt. Die Klägerin hat in diesem Rechtsstreit ständig das Hauptgewicht darauf gelegt, daß das Deutsche Reich (bzw. der einzelne Bundesstaat) völkerrechtlich verpflichtet sei, im Interesse der Ausführung der Brüsseler Konvention, nämlich zur Verhinderung, daß prämiierter Zucker aus Nichtverbandsstaaten am Bestimmungsmarkt die Vorteile der Konvention genieße, Ursprungszeugnisse auszustellen, und daß das Deutsche Reich seinen Untertanen gegenüber gehalten sei, zu ihren Gunsten von den anderen Vertragsstaaten die Anwendung der Vertragsbestimmungen zu verlangen. Alle diese Ausführungen treffen indessen ihr Ziel nicht. Gewiß erfüllt das Deutsche Reich den anderen Staaten gegenüber eine völkerrechtliche Verbindlichkeit, wenn es die durch die Beschlüsse der Brüsseler Kommission erforderten Ursprungszeugnisse den inländischen Exporteuren auf deren Begehren ausstellt. Allein sein Verhältnis den Exporteuren gegenüber ist in Ansehung der Ursprungszeugnisse kein anderes in diesem Falle, als in demjenigen, in welchem er solche Zeugnisse ausstellt für den Export in Nichtverbandsstaaten, die ebenfalls solche Urkunden erfordern. Er handelt in beiden Fällen gleichmäßig im allgemeinen staatlichen Interesse; denn auch zur Abschließung des völkerrechtlichen Vertrages der Brüsseler Konvention ist er nur durch dieses Interesse veranlaßt worden. Es liegt also zweifellos in der Anordnung der Ausstellung von Ursprungszeugnissen eine allgemeine und im Allgemeininteresse getroffene staatliche Einrichtung vor, ohne Unterschied, ob zu ihr noch ein besonderer völkervertraglicher Grund gegeben war, oder nicht. Allein dies hat nur Geltung für die Einrichtung als solche und in ihrer Allgemeinheit. Ihre Anwendung im einzelnen Fall, also die Ausstellung des einzelnen Ursprungszeugnisses erfolgt dagegen lediglich und ausschließlich im Privatinteresse desjenigen Exporteurs, der diese Ausstellung begehrt. Es wiederholt sich somit ein Verhältnis, das auf zahlreichen anderen Gebieten sich täglich zeigt: Schaffung einer Einrichtung im Allgemeininteresse, Benutzung der Einrichtung im einzelnen Fall ausschließlich im Privatinteresse. Aus diesem Grunde unterliegt bei solcher Betrachtung — daß nämlich die Erwirkung der Erteilung des einzelnen Ursprungszeugnisses ausschließlich Privatsache des einzelnen Exporteurs ist — die

Anwendung der Tariffst. 77 ebenfalls keinen Bedenken. Dagegen würde die nach vorstehendem hier nicht zu entscheidende Frage zu Zweifeln Anlaß geben, ob auch ein gemischtes Interesse, nämlich ein theils öffentliches, theils privates, ausreicht, um die Stempelforderung aus Tariffst. 77 zu rechtfertigen. Schließlich ist noch der Gedanke zu berühren, daß das Deutsche Reich im öffentlichen Interesse durch Ausstellung der Ursprungszeugnisse das Seinige dazu zu tun habe, daß die Angehörigen des Reichs der durch den Brüsseler Vertrag für sie geschaffenen Vorteile auch theilhaftig würden. Ohne Zweifel besteht im allgemeinen eine Verpflichtung des Deutschen Reichs, dafür zu sorgen, daß seinen Angehörigen in den anderen Verbandsstaaten die völkerrechtlich ausbedungenen Vorteile auch wirklich gewährt werden. Indessen liegt es auf der Hand, daß dies im einzelnen Falle doch nur dann geschehen kann, wenn die einzelnen Reichsangehörigen die vereinbarten Voraussetzungen für die Gewährung dieser Vorteile erfüllt haben. Nach Inhalt des Brüsseler Vertrages und der dazu gehörigen Beschlüsse der Kommission ist nun keineswegs abgemacht, daß der Zucker, den ein Deutscher aus Deutschland nach einem Vertragsstaat ausführt, dort ohne weiteres die bedungenen Vorzüge genießen soll; sondern es soll — aus welchen Gründen, ist belanglos — hierzu noch der Nachweis durch ein Ursprungszeugnis geführt werden, daß er wirklich aus Deutschland stammt. Diese Voraussetzungen zu erfüllen, ist selbstverständlich Privatsache des einzelnen Exporteurs. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, und nunmehr der andere Verbandsstaat seiner Verbindlichkeit nicht nachkommen wollte, wäre Raum für ein besonderes Eingreifen des Reichs. Es erweisen sich auch hiernach die Ausführungen der Revisionsklägerin, daß die Ausstellung des erforderlichen Ursprungszeugnisses nicht oder nicht vorwiegend in ihrem Privatinteresse, sondern allein oder vorwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt, und das Zeugnis daher nicht in einer Privatsache erteilt sei, als verfehlt und abwegig.“